

(2) Über die Aufnahme zur Jugendfürsorgerausbildung entscheidet, eine Kommission. Die Kommission setzt sich zusammen aus dem Leiter des Instituts als Vorsitzendem, einem Vertreter des Bezirksvorstandes der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung und einem Bezirksreferenten für Jugendhilfe.

(3) Die Aufnahmekommission ist zugleich Prüfungskommission bei Abschluß der Ausbildung, wobei sie durch die jeweiligen Fachlehrer ergänzt wird.

§ 4

Die Studenten am Institut für Jugendhilfe erhalten Stipendien auf Grund der Verordnung vom 1. Juni 1956 über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 487).

§ 5

(1) Für hauptamtliche Mitarbeiter der Jugendhilfe, die sich in der praktischen Jugendhilfe-Tätigkeit bewährt haben, und für die in die Jugendhilfe überwechselnden Mitarbeiter mit pädagogischer Grundausbildung oder mit juristischem Staatsexamen besteht die Möglichkeit der externen Vorbereitung auf die Abschlußprüfung.

(2) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung nach externer Vorbereitung entscheidet die Aufnahmekommission gemäß § 3 Abs. 2.

(3) Die externe Vorbereitung auf die Abschlußprüfung kann durch ein angeleitetes Selbststudium erfolgen, dessen Dauer mit dem Institut vereinbart wird. Die Studierenden können zur Vorbereitung auf die Abschlußprüfung an einem Abschnitt der Direktausbildung (§ 3) teilnehmen.

§ 6

(1) Langjährige Mitarbeiter der Jugendhilfe, die bereits an einer der bisher geforderten Formen der Ausbildung mit Erfolg teilgenommen haben, werden als Jugendfürsorger anerkannt, und zwar

- a) Mitarbeiter mit einer mindestens zweijährigen Vollausbildung als Jugendfürsorger vor oder nach 1945;
- b) Mitarbeiter mit abgeschlossener pädagogischer Grundausbildung oder mit juristischem Staatsexamen, wenn sie am 1. September 1959 eine fünfjährige erfolgreiche praktische Tätigkeit in der Jugendhilfe oder den Besuch eines Lehrganges in Wernigerode oder Dresden von mindestens 8 Wochen Dauer nachweisen.

(2) Als Mitarbeiter mit abgeschlossener pädagogischer Grundausbildung im Sinne des Abs. 1 Buchst. b gelten Personen mit abgeschlossener Ausbildung als Lehrer, Heim- und Horterzieher, Kindergärtnerin und Pionierleiter.

(3) Die Anerkennung als Jugendfürsorger wird vom Ministerium für Volksbildung oder in seinem Auftrage vom Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, ausgesprochen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1959

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. L e m m n i t z

Anordnung Nr. 2*

über die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Vom 9. Februar 1959

Zur Vermehrung der Viehbestände und Erhöhung des Tierbesatzes in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie zur Sicherung der geplanten Marktproduktion an Schlachtrindern und übrigen Schlachtvieh wird im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Schlachten der nachstehend aufgeführten landwirtschaftlichen Nutztiere ist unzulässig, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist:

1. Kühe, Färsen, weibliche Jungrinder einschließlich weiblicher Kälber, weibliche Schafe, tragende Sauen, gekörte Vatiertiere (Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke).
2. Hammel mit einem Lebensalter unter 2 Jahren.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für männliche und weibliche Tiere der Milchschafrassen mit Ausnahme gekörter Vatiertiere.

§ 2

Nachstehende Tiere der im § 1 genannten Arten dürfen geschlachtet werden, wenn ein Tierarzt die Zuchtuntauglichkeit der Tiere unter Angabe der Gründe bescheinigt hat:

1. Kühe, die wiederholt umgerindert haben und trotz tierärztlicher Behandlung voraussichtlich nicht mehr tragend werden bzw. auf Grund einer tierärztlichen Untersuchung als unfruchtbar befunden sind;
2. Kühe, die an einer unheilbaren Erkrankung des Euters leiden;
3. weibliche Rinder, bei denen eine Ausscheidungstuberkulose durch den Untersuchungsbefund eines Tiergesundheitsamtes nachgewiesen ist bzw. durch tierärztliche Bescheinigung bestätigt wird;
4. weibliche Rinder einschließlich Jungrinder und Kälber, bei denen durch tierärztliche Behandlung nicht zu beeinflussende krankhafte Veränderungen vorliegen;
5. Kühe und Färsen, bei denen Veränderungen vorliegen, die einen normalen Verlauf der Trächtigkeit oder des Geburtsaktes verhindern;
6. Kühe, deren Milchleistung infolge Alters oder einer chronischen Erkrankung so gemindert ist, daß ihre weitere Haltung unwirtschaftlich wird;
7. Mutterschafe aller Rassen, die über 5 Jahre alt sind.

* Anordnung Nr. 1 (GBI. II Ipr>3 s. m)